

Nötigung**§ 240**

(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Nötigung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) *(aufgehoben)*.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anm.: Abs. 2 ist wegen seines nazistischen Inhalts durch die Verfassung aufgehoben.

Bedrohung mit einem Verbrechen**§ »41**

Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Neunzehnter Abschnitt

Diebstahl und Unterschlagung

Vorbemerkung: Vgl. hierzu das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. 10. 1952 und die Richtlinie des Obersten Gerichts vom 28. 10. 1953 (vgl. Anhang Nr. II, 1).

Diebstahl**§ 242**

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.